

S/1 Einberufungsfundmachung.

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen **österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen**

der Geburtsjahrgänge 1891 bis einschließlich 1872

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, nach Maßgabe der unten angeetzten Termine einzurücken.

Es haben sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Kaiserschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzufinden:

1). die in den Jahren 1891, 1890, 1889, 1888, 1887, 1886, 1885, 1884, 1883, 1882, 1881, 1880, 1879 und 1878 Geborenen am 16. April 1917 und

2). die in den Jahren 1877, 1876, 1875, 1874, 1873 und 1872 Geborenen am 2. Mai 1917.

Die bei Nachmusterungen **nach** den für die einzelnen obermähnten Geburtsjahrgänge geltenden Einrückungsterminen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem nach den obigen Bestimmungen für sie geltenden Termin einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatt zu entnehmende Termin.

Die **im Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Assentierten der obigen Geburtsjahrgänge** haben ebenfalls, je nachdem ob sie in den oben unter 1). oder 2). aufgezählten Jahren geboren sind,

am 16. April, beziehungsweise am 2. Mai 1917

einzurücken.

Die Einrückungspflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen **bis spätestens 11 Uhr vormittags** einzufinden. Etwaige kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Kaiserschützen-)Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Kaiserschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester, feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Dunkelheit schafwollene Fußlappen, mindestens zwei brauchbare Wäschegarnituren (bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose, einem Paar Fußlappen oder Socken, einem Handtuch und einem Taschentuch), dann ein Eßzeug und ein Eßgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wäsche werden — falls diese Sorten für die militärischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den ortsüblichen Preisen vergütet. Die von der Militärverwaltung gegen Entgelt übernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Arzars über. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Don der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

(Amtsiegel.)

am 29. März 1917.